

Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1962)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Allgemeine Tätigkeit

Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Die Genfer Abkommen

Stand der Ratifizierungen und Beitrittserklärungen. - Am 31. Dezember 1962 waren 91 Staaten ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden. Zu dieser Zahl sind noch 18 kürzlich unabhängig gewordene Staaten hinzuzufügen, die, obgleich sie keine Urkunde hinterlegt haben, kraft Ratifizierung durch den früheren Souveränitätsstaat an diese Abkommen gebunden sind. Insgesamt müssen sich also 109 Staaten an die Abkommen von 1949 halten. 1962 erklärten folgende chronologisch aufgeführten Staaten ihre Mitgliedschaft: Dahome (Kontinuitätserklärung); Togo (Kontinuitätserklärung); Zypern (Beitritt); Malaiischer Staatenbund (Beitritt); Irland (Ratifizierung); Mauretanien (Kontinuitätserklärung).

Unter den Staaten, die diesen Abkommen noch nicht beigetreten sind, bleiben 6 indessen weiterhin an die Fassung von 1929 gebunden, 3 an die Fassung von 1906 und 1 an das Originalabkommen von 1864.

Herrschte zuvor einige Ungewissheit über die Form, in welcher die neuen unabhängigen Staaten ihre Zugehörigkeit zu den Genfer Abkommen bestätigen bzw. ihre Kontinuitätserklärung formulieren sollten, so fand das Problem im Laufe des Berichtsjahres eine glückliche Lösung. Hier geben wir z.B. die Formulierung der Republik Togo wieder: "Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer sind kraft Ratifizierung vom 28. Juni 1961 durch Frankreich rechtmässig auf das Gebiet der Republik Togo anwendbar. Die Regierung der

togoischen Republik legt indessen Wert darauf, durch vorliegende Mitteilung ihren Beitritt zu den vier Abkommen zu bestätigen." Ausser Togo bestätigten folgende Staaten ausdrücklich ihre Zugehörigkeit zu den Genfer Abkommen: Dahome, Elfenbeinküste, Kongo (Léopoldville), Mauretania, Nigeria und Obervolta.

Verbreitung der Abkommen. - Auch im Berichtsjahr bemühte sich das IKRK um die Weiterverbreitung der Abkommen. So veröffentlichte es die für Militärpersonen und die Öffentlichkeit bestimmte "Gedrängte Zusammenfassung der Genfer Abkommen" in den vier in Kongo (Léopoldville) am meisten geläufigen Sprachen Lingala, Suaheli, Tschiluba und Kikongo. Einige nationale Gesellschaften leisteten dabei eine wertvolle Mitarbeit, indem sie für die Übersetzung der vom IKRK vorbereiteten Texte sorgten. So übertrug z.B. das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam die genannte Schrift in die vietnamesische Sprache. Das IKRK brachte eine Neuauflage der neunsprachigen Bildfibel über die Abkommen heraus. Es handelt sich dabei um folgende Sprachen: Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Lingala, Suaheli, Tschiluba und Kigongo. Die Vereinten Nationen erwarben 19.000 Exemplare der Bildfibel, um sie ihren Truppen im Kongo zur Verfügung zu stellen.

Zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veröffentlichte das IKRK ferner eine weitere Schrift: "Die Robinson-Familie" in englischer Sprache. In Romanform schildert dieses Werk oft humorvoll die Kriegserfahrungen verschiedener Mitglieder einer Familie. Die Verfasserin, Frau Warburton, leitete jahrelang das Jugendrotkreuz in Vereinigtem Königreich; die Zeichnungen sind von Pierre Leuzinger. Diese Veröffentlichung lehrt auf einfache und interessante Art die Bestimmungen der Genfer Abkommen und zeigt durch praktische Beispiele die hierin angegebenen Schutzmassnahmen für die Kriegsoffer.

Schliesslich bereitete das IKRK eine Farbdiaspositivreihe vor, die den nationalen Rotkreuzgesellschaften auf Wunsch ab sofort zur Verfügung steht. Es handelt sich um eine sehr lebendige bildliche Darstellung der Hauptregeln der Abkommen. Sie ist besonders für die breite Öffentlichkeit und die Jugend geeignet.

Um den Unterricht in den Genfer Abkommen in den Rechtsfakultäten zu erleichtern und ihre Aufnahme in die Universitätsprogramme zu fördern, schuf das Internationale Komitee einen Musterlehrgang von fünf Vorlesungen. Er ist wie folgt aufgliedert:

1. Das Genfer Recht: Das Rote Kreuz und die Ausarbeitung des Genfer Rechts; die Stellung der Genfer Abkommen im Völkerrecht.
2. Die Grundsätze der Genfer Abkommen: Artikel, die den vier Genfer Abkommen gemeinsam sind.
3. Die Verwundeten und Kranken: Schutz der Verwundeten und Kranken; Schutz des Sanitätspersonals und -materials; das Rotkreuzzeichen.
4. Das Kriegsgefangenenstatut: Das Statut der Gefangenen in internationalen und internen Konflikten und die Rolle des Roten Kreuzes.
5. Der Schutz der Zivilpersonen: Schutz der Zivilbevölkerung und Schutz der Einzelperson, u. a. auf besetztem Gebiet, und ihre Internierungsbedingungen.

Diese Vorlesungsreihe wurde den Regierungen und Rechtsfakultäten zugestellt, damit die Genfer Texte in den offiziellen Unterricht im Völkerrecht aufgenommen werden. Mehrere Zusagen sind schon beim IKRK eingegangen.

Wegen der grossen Anzahl nachgeforderter Exemplare beschloss das IKRK, den Lehrgang auf französisch, englisch, spanisch und deutsch herauszugeben. Auf Antrag steht das Werk schon jetzt in diesen Sprachen zur Verfügung.

Auf Ersuchen einer Regierung, die Mitglied der Genfer Abkommen ist, arbeitete das IKRK ebenfalls einen "Handbuchentwurf über die Gesetze und Bräuche des Krieges" aus, der besonders für militärische Kader bestimmt ist. Er fasst die Hauptbestimmungen des Haager Rechts und der Genfer Abkommen praktisch und systematisch zusammen.

Humanitäre Betreuung der Opfer innerstaatlicher Konflikte

Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 ist eine bedeutende Bekräftigung des humanitären Schutzes.

Im Namen der dem Menschen gebührenden Achtung erklärten sich die Teilnehmerstaaten der Abkommen nämlich bereit, ihre Handlungsfreiheit gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern im Falle innerer Konflikte einzuschränken. Das Völkerrecht konnte so in einen Bereich eindringen, der bis dahin ausschliesslich dem inländischen Recht vorbehalten war; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde ausdrücklich als fähig erklärt, einen derartigen Schutz unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren.

Seit der Unterzeichnung des Artikels 3 musste das Internationale Komitee in der Tat in vielen ernstesten Situationen bei recht verschiedenartigen innerstaatlichen Konflikten in Guatemala, Nikaragua, Kenia, Algerien, im Kongo und andernorts vermittelnd einschreiten.

Um seine Aktion bei den Regierungen zu unterstützen, nahm das IKRK in den Jahren 1953 und 1955 zwei Befragungen

internationaler Sachverständiger vor, die es in seinem Beschluss, den Opfern innerstaatlicher Konflikte oder Unruhen zu helfen, bestärkten.

Anlässlich des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften im September 1961 in Prag regte das Jugoslawische Rote Kreuz an, "den Rechtsschutz der Opfer bewaffneter innerstaatlicher Konflikte und ähnlicher Ereignisse" zu prüfen. Diese Anregung wurde gutgeheissen, und man bat das IKRK, auf der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht über diese Frage sowie alle zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten.

In der Tat hat das IKRK niemals aufgehört, die Frage zu prüfen; ferner trugen seine obenerwähnten Erfahrungen dazu bei, die Rotkreuzdoktrin zu bestätigen. Im Hinblick auf den den nächsten beratenden Rotkreuzsitzungen zu unterbreitenden Bericht und die Vorschläge beschloss das Internationale Komitee indessen, abermals einen Sachverständigenausschuss hinzuzuziehen, den es für den 25. bis 30. Oktober 1962 nach Genf einberief.

Der Ausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

Professor Roberto Ago, Rom; Professor Frede Castberg, Oslo;
Professor Paul Cornil, Brüssel; Professor G.I.A.D. Draper ⁽¹⁾,
London; Professor Jean Graven, Genf; Professor Nihat Erim,
Ankara; Professor Roger Pinto, Paris; Professor Carlo Schmid ⁽¹⁾,
Bonn; Professor Georges Ténékidès, Athen; Professor Erik Husfeldt,
Dänisches Rotes Kreuz; M.J.J.G. de Rueda, Mexikanisches Rotes
Kreuz; Dr. Bosko Jakovljevic, Jugoslawisches Rotes Kreuz; Bot-
schafter Paul Ruegger, IKRK-Mitglied; Professor Jacques Freymond,
IKRK-Mitglied; Oberstkorpskommandant Samuel Gonard, IKRK-Mitglied.

(1) Da die Professoren G.I.A.D. Draper und Carlo Schmid verhin-
dert waren, nach Genf zu kommen, wurde ihnen der Bericht
zugesandt. Sie hiessen ihn gut.

Der Ausschuss wählte Professor Nihat Erim zum Vorsitzenden und Professor Pinto zum Berichterstatter.

Der Ausschuss befasste sich zunächst mit der Begriffsbestimmung eines "bewaffneten Konflikts". Ein solcher kann im Sinne des Artikels 3 nicht geleugnet werden, wenn die feindliche Aktion gegen eine rechtmässige Regierung Kollektivcharakter und ein Mindestmass von Organisation aufweist. Ohne dass diese Umstände notwendigerweise zusammenfallen, ist es angebracht, folgenden Tatbeständen Rechnung zu tragen: Dauer des Konflikts, Stärke der Rebellengruppen, ihre Einrichtung oder ihre Aktion auf einem Teil des Gebiets, Grad der Unsicherheit, Vorhandensein von Opfern, die von der rechtmässigen Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung eingesetzten Mittel u.a. Ferner, und dies ist von besonderer Bedeutung, muss sich die humanitäre Aktion, sobald die Waffen schweigen, auf die aus dem Konflikt entstandene Lage erstrecken, so wie der Arzt seinen Patienten auch nach der Operation bis zur völligen Genesung betreut.

Was die eigentliche Anwendung der in Artikel 3 vorgeschriebenen humanitären Bestimmungen betrifft, so schliesst sie notwendigerweise die Anerkennung und Beachtung des Rotkreuzzeichens und seiner Verwendungsbestimmungen sowie die Einhaltung der Grundsätze des ärztlichen Berufsgeheimnisses und der Neutralität der Medizin ein. Untersagt sind u.a. alle Strafmassnahmen, verwaltungsmässige oder andere, gegen Ärzte, Krankenpfleger oder Angehörige des Sanitätspersonals aufgrund der Tatsache, dass sie den in Artikel 3 genannten Personen ihre Pflege haben angedeihen lassen, sowie die Einschränkungen in bezug auf den Verkauf und den freien Durchlass von Arzneimitteln. Hierbei handelt es sich jedoch nicht nur um ärztliche Betreuung. Das Verbot der Festnahme von Geiseln schliesst die Verurteilung jeglichen Gedankens einer Kollektivverantwortlichkeit ein.

Was die Internierten und Gefangenen anbelangt, so sind die Konfliktparteien verpflichtet, die Besuche der

IKRK-Delegierten, die Unterrichtung der Familienangehörigen, die Korrespondenz sowie die rechtliche, religiöse, geistige oder materielle Betreuung zu gestatten und zu erleichtern.

Welche Einstellung die Konfliktparteien auch zur Anwendbarkeit des Artikels 3 der Genfer Abkommen auf die jeweilige Lage haben mögen, das Initiativrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist unantastbar, es ist objektiv und muss im Namen und im Interesse der Weltgemeinschaft ausgeübt werden, d.h. bei innerstaatlichen Wirren, in deren Verlauf die Gegenwart und die Aktion des IKRK für die Gewährung der Einhaltung der in den Genfer Abkommen definierten Menschlichkeitsprinzipien wesentlich sind, darf dem IKRK dieses Initiativrecht nicht verweigert werden.

Bei einer so schweren Aufgabe ist das IKRK unbedingt auf die Mitwirkung der Rotkreuzgesellschaften angewiesen. Im Falle innerstaatlicher wie auch internationaler Konflikte erfordert der humanitäre Schutz, dass die Rotkreuzgesellschaften ihren Aufbau so gestalten, dass sie soweit wie möglich den Erschütterungen eines Krieges oder eines Bürgerkrieges standhalten können: Dezentralisierung, repräsentativer und zugleich volkstümlicher Charakter der National- und Regionalausschüsse, Vorbereitungen zur Errichtung von Komitees in Krisenzeiten, Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsforderungen den Regierungen gegenüber. Jedenfalls ist es unzulässig, dass Mitglieder nationaler Gesellschaften wegen ihrer humanitären Aktion anlässlich eines Konflikts behelligt oder noch weniger inhaftiert werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird immer berechtigt sein, mit einer nicht anerkannten Rotkreuzorganisation alle ihm zweckdienlich erscheinenden Beziehungen auf rein humanitärer Ebene zu unterhalten, die selbstverständlich keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der betreffenden Organisation haben.

Nachdem der Ausschuss somit den Stand des geltenden herkömmlichen und vertragsmässigen humanitären Völkerrechts

definiert hatte, gab er der Meinung Ausdruck, dass diese Feststellungen und Schlussfolgerungen eines Tages einer Staatenkonferenz, die mit der Revision dieses Punktes der Genfer Abkommen beauftragt wäre, mit als Arbeitsunterlage dienen könnten.

Ausgestaltung des internationalen Ärzterechts

Bekanntlich bildeten das IKRK und die beiden grossen internationalen Organisationen der Militär- und Zivilärzte - der Weltärztebund und das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik - bereits vor einigen Jahren eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Prüfung einiger Aspekte des Schutzes für die medizinischen Berufe in Kriegszeiten. ¹⁾ Das IKRK informierte darüber die nationalen Rotkreuzgesellschaften mit seinem 425. Rundschreiben vom 9. Februar 1959. Ferner wurden diese Ergebnisse im Oktober 1961 dem Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes in Prag vorgelegt.

Die von der Arbeitsgruppe angenommenen Massnahmen zielen darauf hin, den dem zivilen ärztlichen Personal gebührenden Schutz in Zeiten von Konflikten aller Art in der Praxis zu verstärken. "Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits gewisse bindende Berufsregeln verkündet und von allen anerkannt werden: politische Neutralität, ausschliessliche hingebungsvolle Betreuung der Opfer ohne jeglichen Unterschied; andererseits müssen das medizinische Personal aller Kategorien und die Öffentlichkeit an das Tragen eines besonderen Erkennungszeichens, des roten Schlangentafels auf weissem Grund, gewöhnt werden. Um diesen Massnahmen die grösste Wirksamkeit zu verleihen, wurden die Staaten ferner aufgefordert, sie zuzulassen, ja, sie sogar gesetzlich zu verankern." ²⁾

1) Siehe Tätigkeitsbericht 1958, S. 57; 1957, S. 72-73

2) Einige Staaten taten dies schon: Argentinien, Liechtenstein, Luxemburg und Brasilien.

Um das Ergebnis der Beratungen des Delegiertenrats in Prag zu erfahren, trat die Arbeitsgruppe am 30. und 31. Januar zu ihrer IX. Besprechung in Lüttich zusammen. Daran nahmen in Gegenwart eines Beobachters der Weltgesundheitsorganisation Vertreter der drei obengenannten Organisationen teil. Auch Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften und der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco waren eingeladen, an den Debatten teilzunehmen.

Folgende Entschliessung wurde angenommen:

"Bestrebt, dass die zum Schutze des zivilen Sanitätspersonals vorgeschlagenen Massnahmen recht bald von der grösstmöglichen Zahl von Staaten angenommen und ihnen gegebenenfalls nationale Gesetzeskraft verliehen werden möge,

vermerkt die Arbeitsgruppe mit Genugtuung die Annahme der diesbezüglichen Entschliessung durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die sich im Oktober 1961 im Delegiertenrat in Prag zusammenfanden;

die Arbeitsgruppe wünscht, dass die nationalen Gesellschaften bis zur nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz gemeinsam mit den interessierten Berufsorganisationen ihres Landes bei ihren Regierungen vorstellig werden konnten, damit diese die vorgeschlagenen Massnahmen annehmen;

sie fordert alle nationalen Ärzte-, Zahnärzte- und Krankenpflegerorganisationen auf, nicht nur ihre Bemühungen mit denen der Rotkreuzgesellschaften zu vereinen, sondern diese Massnahmen - besonders jene im Zusammenhang mit dem Schlangensymbol - schon in die Praxis umzusetzen und die Weltgesundheitsorganisation zu bitten, diesen Wunsch den genannten Organisationen zu übermitteln;

sie fordert die drei bei ihr vertretenen Institutionen auf, sich bei der Weltgesundheitsorganisation einzuschalten,

damit diese in einer von ihr zu bestimmenden Form das Ergebnis der Studien der Arbeitsgruppe der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten unterbreite, so dass diese deren Anwendung bewilligen;

sie fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur weiteren Prüfung auf und wenn nötig zur eventuellen Übertragung der vorgeschlagenen Massnahmen in Bestimmungen des positiven Völkerrechts."

Die Teilnehmer der IX. Besprechung hatten Gelegenheit, den Beratungen der Kommission für internationales Ärzte-recht der "International Law Association" beizuwohnen und sich daran zu beteiligen. Die Kommission war von den gleichen Organisationen zur gleichen Zeit ebenfalls nach Lüttich einberufen worden. Die Teilnehmer interessierten sich besonders für gewisse von der Kommission behandelte Themen und vor allem für die Bemühungen um die Aufstellung eines Statuts der "Sanitätsinstitutionen". Dieses neue Problem wird noch manche Entwicklung erfahren.

Ferner bekundete die Kommission ihre Besorgnis um die Verbesserung des Schutzes des Sanitätsflugwesens, u.a. der zur Evakuierung Verwundeter bestimmten Hubschrauber. Sie erfuhr mit Genugtuung, dass das IKRK, das diese Sorge teilt, dieses Problem einer baldigen Prüfung zu unterziehen beabsichtigte.

Das in der obengenannten Entschliessung geforderte Einschreiten bei der Weltgesundheitsorganisation erfolgte in Form eines gemeinsamen Schreibens der drei erwähnten Institutionen - d.h. des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik und des Weltärztebunds - an den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation.

Internationaler Lehrgang für Militärärzte

Im Jahre 1959 veranstaltete der Sanitätsdienst der schweizerischen Armee unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazie zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltärztebund und der Weltgesundheitsorganisation einen ersten Fortbildungslehrgang für junge Militärärzte in Magglingen bei Biel (Schweiz).¹⁾ Er hatte viel Erfolg und fand weltweiten Anklang. Dank der grosszügigen Mitarbeit des italienischen Heeressanitätsdienstes wurde das Programm fortgeführt und ein zweiter Lehrgang vom 6. - 16. Juni 1962 in Florenz abgehalten. Daran nahmen über 110 Schüler von 24 Nationen teil. Die Lehre von Magglingen fand in Florenz ihre Bestätigung, d.h. dass die gemeinsame Erziehung der Ärzte zu gegenseitiger beruflicher Hilfe beitragen und somit eine bessere Betreuung der Opfer von Konflikten gewährt werden kann. Oberstbrigadier Dr. med. Hans Meuli, ehem. Leiter des Sanitätsdienstes der schweizerischen Armee, und J.-P. Schoenholzer, Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK, vertraten das IKRK bei diesem Lehrgang, der vier Themen behandelte: Medizin und Hygiene, Schiffs- und Flugmedizin, Chirurgie, internationales Ärzterecht.

Zur Veranschaulichung des Geistes und der tiefen Bedeutung des Lehrgangs sei an die schönen Worte des ehemaligen Generalinspektors des belgischen Heeressanitätsdienstes, Dr. Demolder, erinnert, die der Generalsekretär des IKMMP, Generalarzt Dr. Voncken, in Florenz zitierte:

"Wir müssen wissen, welche Berufskollegen wir beim Bergen unserer Verwundeten im Niemandsland antreffen. Zwingt uns das Waffenschicksal, zurückzuweichen, so wissen wir, wem wir unsere hilflosen Kameraden überlassen, und wenn wir unsere Feldlazarette übergeben müssen, wissen wir, in wessen Hände sie gelangen."

1) Siehe Tätigkeitsbericht 1959, S. 53

Schutz der Zivilbevölkerung

In ihrer 13. Entschliessung bat die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) das IKRK, seine Bemühungen um den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren, denen sie im Kriege ausgesetzt ist, fortzuführen und im besonderen den Regierungen den der Konferenz unterbreiteten diesbezüglichen Entwurf von Regeln, von dem in den früheren Tätigkeitsberichten mehrmals die Rede war, zum Studium zu übermitteln.

Auf einer Tagung des Gouverneurrats der Liga im September 1959 in Athen hatte der Vizepräsident des IKRK in einer Informationssitzung darauf hingewiesen, dass das IKRK die Unterlage den Regierungen bereits im Mai 1958 zugestellt hat, dass deren Antworten ihm jedoch für den Augenblick nicht gestattet, auf ein Einvernehmen, gestützt auf diese Basis, zu hoffen.

Ogleich sich die Lage seitdem nicht merklich verändert hat, fuhr das IKRK in den letzten Jahren fort, sich gemäss der obenerwähnten Entschliessung weiterhin aktiv mit diesem Problem zu befassen. Die Anstrengungen, die es auf verschiedenen Gebieten zur Verstärkung der Immunität besonderer Personkreise, die den Opfern zu Hilfe kommen (ziviles ärztliches Personal, Zivilschutzpersonal usw.) entfaltet, setzen voraus, dass der allgemeine Grundsatz der Schonung der Nichtkämpfer, um voll wirksam zu sein, stets zugelassen wird und die unterschiedslos geführten Feindseligkeiten stets als entgegen dem Geist der Genfer Abkommen betrachtet werden.

Mangels besserer Aussichten auf eine Gesamtregelung prüfte das IKRK daher eingehend die Mittel und Wege, zu einer Neubestätigung dieses fundamentalen Grundsatzes und zu einer weiterreichenden Zustimmung zu gelangen. Damit dieses Studium unter den besten Bedingungen vorgenommen werden könnte,

beschloss es, hervorragende Persönlichkeiten aus den Hauptgebieten der Welt zu befragen, die durch ihre Berührung mit der öffentlichen Meinung und ihre Kenntnis der militärischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Probleme in der Lage wären, ihm ein besonders massgebliches Gutachten zu erteilen.

Die gründlich vorbereiteten Konsultationen begannen im Frühjahr 1962. Sie wahrten einen privaten Charakter, indem die Beratungen, u.a. aus sprachlichen Gründen, zu zweit oder in kleineren Gruppen geführt wurden. Sie fanden in Genf oder je nach den Dienstreisen der Mitglieder oder Mitarbeiter des IKRK andernorts statt. So wurden im Laufe des Berichtsjahres rund fünfzehn im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten aus etwa zehn Ländern zu diesen Konsultationen hinzugezogen.

Zwar konnten aufgrund aller dieser Gespräche bereits wertvolle Hinweise gewonnen werden, doch war es noch nicht möglich, die Persönlichkeiten aller Hauptgebiete der Welt, aus denen das IKRK Gutachten zu erhalten wünschte, zu erreichen. Daher beschloss das IKRK, die Befragungen fortzusetzen, bevor es Schlussfolgerungen daraus zieht und eventuell veröffentlicht. Die Reise zweier seiner Delegierten nach dem Mittleren Osten im Dezember gestattete ihm, nutzbringende Kontakte im Hinblick auf spätere Besprechungen anzuknüpfen.

Auch auf einem anderen Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes hatte das IKRK Veranlassung, eine Reihe von Befragungen, diesmal bei Regierungen, vorzunehmen. Es handelte sich dabei um die völkerrechtliche Stellung der Zivilschutzorganisationen.

Der vorjährige Tätigkeitsbericht enthält ein ausführliches Kapitel über die Sachverständigentagung, die das IKRK privat einberufen hatte, um die Mittel und Wege zur Verstärkung des Schutzes zu prüfen, den das humanitäre Völkerrecht den vorgenannten Organisationen einräumen kann. Die Sachverständigen vertraten u.a. die Ansicht, dass eine über den Rahmen

des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens hinausgehende ad-hoc-Regelung ihnen notwendig erschien, um dem Personal der Zivilverteidigung das für seine Aktion unbedingt erforderliche Vorzugsstatut zu gewähren.

Die Wirksamkeit jeglicher Regelung hängt letzten Endes von der Zustimmung der Regierungen ab. Vor Erstellung des Entwurfs der von den Sachverständigen gewünschten Regelung erachtete es das IKRK daher für angebracht, einige Regierungen offiziös zu befragen, welche Aussichten auf eine weitgehende Billigung eine derartige Initiative hätte. Es wandte sich in erster Linie an die Regierungen, die ihrem Zivilschutzorgan einen nicht-militärischen Charakter verliehen haben. Viele Reisen waren für diese Befragungen erforderlich, wobei die betreffenden Rotkreuzgesellschaften wertvolle Hilfe leisteten.

Im Jahre 1962 wurden etwa zehn Regierungen hinzugezogen. Nach dem erstellten Plan sollen die Schritte 1963 fortgesetzt werden, um dem IKRK zu gestatten, einen klaren Überblick über die Möglichkeiten zu gewinnen, die völkerrechtliche Stellung des Zivilschutzpersonals zu festigen.

Rechtsbeistand

Auch im Berichtsjahr unterstützte das IKRK die dem Internationalen Rat der freiwilligen Wohlfahrtsverbände in Genf angeschlossene Internationale Koordinationszentrale für Rechtsbeistand, die in den Räumen des IKRK in Verbindung mit der Rechtsabteilung arbeitet und enge Beziehungen zum Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen unterhält.